AGB wird das Leistungsprinzip gefördert. Günstig wirkt das Gesetz auch bei der rationelleren Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens. Und jeder von Ihnen spürt doch auch, wie umfassend die sozialen Belange der Werktätigen durch das AGB gestaltet sind.

Ausgezeichnete Ergebnisse haben die Konfliktkommissionen bei der erzieherischen Einwirkung auf solche Bürger erzielt, die Ordnungswidrigkeiten, Verfehlungen und geringfügige Vergehen begangen haben. DasObersteGericht hat sich deshalb stets dafür eingesetzt, durch eine richtige Ubergabepraxis die erzieherischen Möglichkeiten der Konfliktkommissionen voll zu nutzen.

Um die Arbeit der Konfliktkommissionen weiter zu unterstützen, kommt es für die Gerichte vor allem darauf an, eng mit den Gewerkschaftsleitungen und -Vorständen

zusammenzuarbeiten. Das vollzieht sich durch Mitarbeit in den Rechtskommissionen, das Auftreten auf Rechtskonferenzen der Gewerkschaft, aber auch durch die Berichterstattungen Gerichtsdirektoren der den Vorständen des FDGB, in denen die Arbeit der Konfliktkommissionen einen festen Platz hat. Viele Richter Schulung der Konfliktkommissionen. unterstützen die allem die Direktoren der Kreis- bzw. Stadtbezirksgerichte haben eine große Verantwortung für den planmäßigen Koordinierung mit Ausbau der Zusammenarbeit und die der Arbeit der Staatsanwälte.

In die kommende Wahlperiode der Konfliktkommissionen fällt der 30. Jahrestag ihres Bestehens. Audi mit dem Blick auf dieses Ereignis wenden wir uns entschlossen den Aufgaben zu, die vor uns allen stehen.

Zur Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in LPGs

Dr. sc. ERIKA PAUL, wiss. Oberassistent an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Werktätigen ist eine wichtige Aufgabe bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Dabei kommt dem Gesundheits- und Arbeitsschutz besondere Bedeutung zu. Die allgemeine gesellschaftliche Forderung nach einer bedeutenden Leistungssteigerung in allen Bereichen der Volkswirtschaft gilt natürlich auch für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Diese können die ihnen gestellten hohen Aufgaben, die auf der 3. Plenartagung des Zentralkomitees der SED als "politische Aufgabe ersten Ranges" bezeichnet wurden, nur unter Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts lösen. Damit notwendig verbunden ist die Sicherung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitskraft jedes in der Landwirtschaft Tätigen.

Daß dafür jede LPG die volle Verantwortung trägt, findet auch im Entwurf des LPG-Gesetzes seinen Ausdruck.² Gemäß § 33 Abs. 1 des Entwurfs haben die LPGs den Schutz der Gesundheit der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zu gewährleisten. Die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist aber auch eine Form der Erschließung von Leistungsreserven, die auf der 3. Plenartagung des Zentralkomitees der SED von allen Landwirtschaftsbetrieben gefordert wurde.³

Da in der Landwirtschaft die Zahl der Arbeitsunfälle immer noch höher ist als in anderen Zweigen der Volkswirtschaft der DDR⁴, kann über eine positive Veränderung auf diesem Gebiet das Leistungsvermögen der Genossenschaften spürbar angehoben werden. Deshalb den Gesundheits-Rechtsvorschriften über und Arbeitsschutz in den LPGs strikt durchzusetzen. Das bedeutet zugleich für Leiter und Leitungsorgane, ihre Verantwortung auf diesem Gebiet voll wahrzunehmen. Die Grundlage dafür bilden die rechtlichen Regelungen für den Gesundheitsund Arbeitsschutz im AGB (insb. §§ 201 bis 222), in der ArbeitsschutzVO — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) und in anderen Rechtsvorschriften sowie in deren Interpretation durch das Oberste Gericht.3

Diese Bestimmungen finden gemäß § 33 ASVO "für die Mitgliedschaftsverhältnisse in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften entsprechende Anwendung". Das betrifft vor allem die Verpflichtung gemäß § 201 AGB, "den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen ...

durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernissowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen zu gewährleisten", sowie ід § 205 AGB enthaltenen Forderungen nach Arbeitssicherheit. Im LPG-Recht finden diese Festlegungen in den Musterstatuten für die LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion — im folgenden MSt — (insbesondere in Ziff. 34, 54 und 60 MSt) sowie in den Musterbetriebsordnungen für die LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion — im folgenden MBO — (insbesondere in Ziff. 25 ff. MBO) ihren Niederschlag. Für die Durchsetzung dieser rechtlichen Anforderungen haben die Leitungsorgane der LPG (Vollversammlung und Vorstand) Sorge zu tragen. Dem Vorsitzenden der LPG und allen Leitern obliegt inso-weit eine persönliche Verantwortung. Die in der LPG tätigen Genossenschaftsbauern und Arbeiter haben die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gewissenhaft einzuhalten (Ziff. 9 Abs. 4 MSt; Ziff. 31 MBO).

Verantwortung der Vollversammlung und des Vorstands

Die Vollversammlung hat bei der Beschlußfassung über die betrieblichen Dokumente und über andere grundsätzliche Festlegungen (vgl. z. B. Ziff. 61 Abs. 2 Buchst, b, c, f, h MSt) die Anforderungen an den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie dessen Weiterentwicklung unter den konkreten Bedingungen der LPG zu berücksichtigen. Sie hat mit ihren Beschlüssen die Voraussetzungen für die Gewährleistung eines vorbildlichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu schaffen und z. B. über die Rechenschaftspflicht des Vorstands (Ziff. 65 Abs. 1 MSt) und des Vorsitzenden (Ziff. 69 Abs. 3 MSt) die Verwirklichung ihrer Beschlüsse über den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu kontrollieren.

Der Vorstand ist ausführendes Organ der Vollversammlung (Ziff. 64 Abs. 1 MSt) und verantwortlich für die exakte Einhaltung der "in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften für die Genossenschaft festgelegten Pflichten" (Ziff. 61 Abs. 3 MSt). Aus dieser Verantwortung hat er in besonderem Maße für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der LPG Sorge zu tragen. Seine Verantwortung erstreckt sich auf die Vorbereitung und Durch-